Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigere Probe der Freundschaft, als da wir Euch dringendst auffodern: O folget doch jezt unserm Beispiel, da wir zur Vernunft und Pflicht zurükkehren, wie wir dem Eurigen gefolget, da wir davon abgewichen sind. Gebet der Stimme der Menschheit und Religion Gehör, stürzet Euch nicht in den Abgrund des unübersehbarsten Elends, nachdem Euch das traurigste Geschik schon zum Gegenstand des Mitleidens der Menschheit gemacht hat. Noch ist es Zeit, die Franken werden als Freunde zu Euch kommen, wenn Ihr sie als Freunde aufnehmt; verscherzet aber die Augenblicke nicht, von denen das Schiksal für Euch und Eurer Kinder abhangt. Höret unsere freundschaftliche Erinnerung an, Eure Kinder werden Euch dafur segnen: süßes Gefuhl, Sie vom Untergang gerettet zu haben, wird Euch lohnen; aber auch schreklich müßte der Gedanke auf Eurer Seele liegen, fur jeder Tropfe Bluts, der vergossen wird, sind wir Gott und dem Vaterland verantwortlich.

Republikanischer Gruß.

Unterstatthalter, Businger.
Praf. des Kantonsger. Schuler.
Praf. der Munizipalitat, Weber.
Vice-Praf. Aloys Reding.

Gesezgebung.

Senat, 1. Mai.

(Fortsetzung.)

Lüthi v. Langn. hält die Gründe der Commission für blos scheinbar und der Constitution zuwiderlauffend; er nimmt den Beschluß an; vom 20. Jahr an, sollen nach der Constitution alle Bürger als Aktivbürger zu jeder Stelle wählbar seyn; die Erhaltung der innern Ruhe muß uns eben so wichtig seyn, als jene der aussern.

Genhard hält auch dafür, der Beschluß müsse angenommen werden; die Municipalitaten sind zumal eben in Kriegsdiensten, von ausnehmender Wichtigkeit.

Muret hält den Beschluß für verderblich; der Geist unserer Nation soll vor allem militarisch seyn; jeder Bürger ist gebohrner Soldat, und nur wo die Verrichtungen eines Amtes durchaus unvertraglich mit der Ausübung des Militardienstes sind, kann Ausnahme statt finden; Laflecheres Berechnung war nichts weniger als übertrieben. Nach Meyers v. Arau Rechnung könnte man eben so gut alle Klassen von Bürgern ausnehmen und sagen, die Zahl der Vaterlandsvertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Gesez bestimmt, daß jede Gemeinde nach Verhaltniß ihrer Bevölkerung, Eliten stellen soll; diese Bevölkerung wird aber nach der Zahl der waffenfähigen Bürger bestimmt, und die die Waffen nicht tragen müssen, sind in dieser Zahl nicht gerechnet. Die durch den Beschluß bestimmten Ausnahmen müßten nothwendig einen sehr schlimmen Eindruk machen und Erkaltung des Patriotism zur Folge haben; zumal, wenn man die Ausnahme von der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung zur Belohnung macht. Was man von Intriguen, und von Feigen und Reichen, die sich in die Munizipalitäten drangen würden, gesagt hat, ist nur gar zu gegründet. — Freylich dürfen die Municipalitäten keineswegs gelähmt werden; würde der Beschluß ihre Beamten nur vom Elitendienst ausnehmen, oder sie nur von einem bestimmten Alter an ausnehmen, so wäre er annehmlich. — Sehen wir endlich auch auf das was bisher geschah — warum sollten wir gute bisherige Einrichtungen nicht nachahmen? Im Kanton Leman waren die Glieder der Gemeindsräthe oder Municipalitäten vom Militärdienste nicht ausgenommen. Er verwirft den Beschluß. — Würde man ihn annehmen, so kamen bald auch die Gemeindsverwalter um gleiche Ausnahme zu fodern.

Crauer behauptet ein Privilegium finde hier nicht statt, da ja auch die Agenten und andere Beamten ausgenommen sind, und bei deingender Gefahr werden die Municipalen die Waffen ergreiffen; wie am 11. April es sogar viele Gesezgeber thaten.

Scherer stimmt zur Annahme; die Wahlen des Volks sollen frey seyn und die Verrichtungen der Municipalitaten sind höchst wichtig.

Bundt nimmt ebenfalls an; Verwerfung des Beschlusses wäre constitutionswidrig und ein Eingriff in die Volkswahlen; wenn Gefahr des Vaterlands vorhanden ist, und von den constituirten Gewalten ein Theil marschieren soll, so soll das — nach Freiheit und Gleichheit — aus allen Gewalten gleich geschehen; von der Deputation jedes Kantons in die gesezgebenden Rathen gehe einer — er will dabei seyn — das gleiche geschehe aus den übrigen Gewalten.

Barras. Um consequent zu seyn, müssen wir den Beschluß nothwendig annehmen; man fand die Municipalitaten nothwendig; also wohl auch die Municipalbeamten; man schreit über Mangel an Polizei; man will die Municipalbeamten zwingen, ihr Amt auch wider Willen anzunehmen — wie könnte man nun den gegenwärtigen Beschluß verwerfen? Er ist allerdings schon im Gesez v. 13. Dec. enthalten, aber er war nothwendig, weil man das Gesez verkannte. — Muret sagt, der Nationalgeist der Schweizer soll kriegerisch seyn; ja, aber nicht ausschliessend; die Republik bedarf auch andere Dienste; sie bedarf die Civilbeamten und die Arbeiter, und die Handelsleute und jeden Stand.

Dolder liest den Art. des Gesetzes v. 13. Dec.

wo die ausgenommenen Autoritäten aufgezählt, aber der Municipalitäten nicht erwähnt ist. Fornerod erwiedert, daß damals noch keine Municipalitaten vorhanden waren. Kubli. Es liegt klar im Sinne des Gesetzes, daß die gesezlichen Autoritäten ausgenommen werden sollen, namentlich konnten die Municipalitäten nicht aufgeführt werden, weil sie noch nicht vorhanden waren. Barras spricht in gleichem Sinne.

Bertholet verlangt Aufschub der Discussion für 2 Tage. Crauer widersezt sich und will sogleich abstimmen.

Die Tagesordnung wird verworfen — und der Beschluß angenommen.

Reding verlangt eine geschlossene Sitzung, um dem Senat über die Ereignisse im Distrikt Schwyz Nachrichten mitzutheilen. — Der Senat schließt seine Sitzung.

Am 2. Mai war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 3. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Das Direktorium theilt eine Zuschrift des Direktoriums der batavischen Republik mit, welche beklatscht und an den Senat gesandt wird. (Sie ist bereits abgedrukt S. 508).

Der Präsident sagt: B. R. Hier erhalte ich eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche uns anzeigt, daß die fränkischen Deputirten in Rastatt auf ihrer Rükreise nach Frankreich von den Oestreichern ermordet wurden. — Euer Präsident zweifelt nicht, daß Sie mit ihm den Schauder und das Entsetzen theilen werden, welche die Nachricht dieses abscheulichen Verbrechens bei ihm erwekte. Sie sehn, wie Despoten und ihre Sklaven, ungescheut und auf die niederträchtigste Weise, auch selbst das heilige Völkerrecht verletzen — aber, B. Repräsentanten, Sie fühlen auch dabei wie nothwendig, wie unnachläßlich es ist, daß die Republikaner alle ihre Kräfte vereinigen, um diese Greuelthat zu rächen, und um die in Europa erniedrigte und zertretene Menschheit zu ihrer Würde zu erheben! —

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Durch abschriftlich beiliegenden Brief des General en Chef der französischen Donau-Armee, B. Massena, an den hiesigen bevollmächtigten französischen Minister, B. Perrochel, giebt Euch das Vollziehungsdirektorium Kenntniß von dem schreklichen Meuchelmorde, den die Oestreicher an den Personen der bevollmächtigten französischen Minister beim Congreß zu Rastatt begangen haben.

Das Direktorium zweifelt nicht, Sie werden den Abscheu und die Indignation, welche dasselbe bei diesem neuen Beweise der ungeheuern Grausamkeit unserer Feinde ergriffen hat, vollkommen mit ihm theilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Donauarmee.

Hauptquartier Basel, 12. Flor. 7. (1. Mai).

Massena, Obergeneral, an den Bürger Perrochel, bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik in Helvetien.

General Laroche, Kommandant der 5ten Division, berichtet mir, Bürger Minister, ein schrekliches Verbrechen, das die Oestreicher an den Personen der bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik beim Rastatter Congreß begiengen. Hier sind die nähern Umstande, die mir bekannt wurden.

Den 9. dieses Monats (28. April) wurden unsere Minister eine Viertelstunde von Rastatt, da sie eben ihre Rükreise nach Frankreich angetreten hatten, ermordet; die BB. Bonnier und Roberjot wurden in Stücke gehauen, der B. Jean Debry entgieng dem Tode nur dadurch, daß er sich zur Erde warf, und ohne Lebenszeichen hingestrekt liegen blieb. Diesen abscheulichen Meuchelmord begleiteten Umstände, die nicht minder scheußlich sind. Die Gattinnen und Töchter der Gesandten waren Augenzeugen der Greuel, die man an ihren Gatten und Vätern verübte; die Bürgerin Roberjot selbst bekam einen Säbelhieb über das Haupt.

B. Jean Debry ward den 10. (29. April) Morgens um 1 Uhr nach Strasburg gebracht; man leistete ihm alle mögliche Hilfe, die sein Zustand erheischte, und man hoft ihn zu retten.

Dieses entsezliche Ereigniß, wovon die Geschichte kein Beispiel weiß, erfüllt meine Seele mit Ingrimm. Gleiche Gefühle theilen gewiß alle Franken und unsre Armeen mit mir; und sie werden deßwegen (zweifeln Sie nicht!) die schreklichste Rache nehmen.

Gruß und Bruderliebe!

Unterz.: Massena.

Secretan sagt, diese Greuelthat ist so abscheulich, daß selbst die wildesten Völkerschaften solche Thaten nicht aufzustellen haben; aber nur Tirannen nehmen zu Meuchelmorden ihre Zuflucht, die freien Menschen bekampfen ihre Feinde von vorn. Das Herz jedes Republikaners werde mit Abscheu und Haß gegen solche Feinde erfüllt; aber hoffentlich werden wir es nicht bloß bei den Gefühlen bewenden lassen, sondern mit den Franken Rache nehmen an dieser schreklichen That.

Pellegrini ist überzeugt, daß alle Völker diese Greuelthat verabscheuen werden; nur die scheußlichste Tirannei kann solche Meuchelmorde wider alles Völkerrecht anzetteln. Hieran können wir ein Beispiel nehmen von dem was freie Manner zu erwarten hatten, wann die Tirannen siegen würden; laßt uns also alle unsre Kräfte zusammenraffen, um die Freiheit und die Franken siegen zu machen!

Suter: Dieses abscheuliche Verbrechen hat keinen Namen. Bisdahin wurden Gesandte in allen fünf Welttheilen, bei rohen und gesitteten Nationen, für heilig geachtet; bei jenen ist bald das Kalumet, bald der Palm- oder irgend ein anderer Zweig das Zeichen des Friedens, und wer es trägt, ist unverlezlich. Hier — in Rastatt — wo seit 1 1/2 Jahren die fränkische Regierung sich bemüht, Europa und der Menschheit einen dauerhaften Frieden zu geben, verletzen die Oestreicher das Heiligthum der Nationen, das Völkerrecht, und morden die fränkischen Gesandten, weil diese den Frieden auf Unkosten der Menschheit nicht schliessen wollten. Durch diese barbarische Greuelthat, erklärt Oestreich nicht nur allen wilden und kultivirten Nationen, sondern der ganzen Menschheit den Krieg — und es wird ihn haben. Schrekklich wird die Rache seyn, welche die Franken nehmen werden, und unsre Helvetier werden dadurch doppelt Recht haben, gegen einen so barbarischen Feind zu kampfen. Sie brauchen, um ihre Tapferkeit anzuflammen, weder an den Muth und die grossen Thaten ihrer Väter, noch an ihre jezige Lage, sondern einzig und allein an dieses Verbrechen zu denken, und es wird keiner seyn, der nicht heldenmässig gegen einen solchen Feind sein Vaterland vertheidigen wird. Ich verlange den Druk von dieser Nachricht, so schnell als möglich.

Rüce ist niedergedrükt, ist rasend über diese Nachricht und folgt Sutern, und weh dem Helvetier der nicht von Abscheu erfüllt ist über diese Nachricht; ich weiß nicht welcher General einst auf ähnliche Art ermordet wurde, vor seinem Tode rafte er sich noch auf, sandte seine blutigen Kleider seiner Gattin und Kindern und sagte, diese werden schrekliche Rache nehmen über meine Ermordung; laßt uns diese Botschaft drucken und bekannt machen, und sie wird bei unserm Volk statt der blutigen Kleider dienen, die jener General nach Hause sandte; sie wird Rache erwecken bei jedem Republikaner!

Carrard stimmt dem Druk dieser Bothschaft bei, und fodert eine beigefügte Proklamation an das Volk und besonders Bekanntmachung bei den Armeen.

Cartier glaubt, die beizufügende Proklamation sey überflüssig, denn wenn diese Nachricht allein nicht alle Helvetier mit Abscheu erfüllt, so ist alles übrige vergebens.

Grafenried fodert Einladung an das Direktorium, dem fränkischen Minister im Namen der Nation das Beileid und den Abscheu zu bezeugen über diese Greuelthat.

Diese verschiednen Anträge werden einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Dringend befehlen die Umstände die Organisirung des militairischen Fuhrwerkes. Bereits beauftragte das Direktorium seinen Commissair bei der Armee zur Eingebung eines Berichts über die Anzahl der zum Dienste erfoderlichen Wagen. Es ergiebt sich aus diesem Berichte, daß jedes Bataillon bedarf: Drei Wagen oder Caissons, jeder zu drei Pferden, den einen für den Etatmajor, und die beiden andern für das Equipage der Offiziere und den Transport der Lebensmittel. Dem zufolge, Bürger Gesezgeber, ladet Euch das Direktorium ein, mit Dringlichkeit als einen Zusaz zu dem Gesetze über die militairische Organisation zu beschliessen: Es sollen bei jedem Bataillon drei Wagen, zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militairquartiere) geliefert werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth unterstüzt diese Bothschaft, weil durch dieselbe die mit Truppen beladenen Gegenden in Rücksicht der Militärfuhren erleichtert werden. Der Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium wünscht den Unterschleifen und Betrügereien zuvorzukommen, welche in irgend einem Fache des Militärdienstes, von was für Art es immer seyn mag, versucht werden könnten. Da es fest entschlossen ist, sie mit der grösten Strenge zu behandeln, so legt es, Bürger Gesezgeber, eurer Prüfung einige Ideen vor, die seinem Befinden nach als Zusatze den Bestimmungen des Militärgesetzes sollten beigefügt werden. Das Direktorium schlagt euch vor, sie durch ein Dekret anzunehmen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Gesez-Vorschlag.

1) Die Müller und Becker, welche durch die Beamteten der Armee von der Republik Früchte zum mahlen oder Mehl zum verbacken erhalten, gehören unter dieser Beziehung zum Gefolge der Armee, und sollen für alles, was sie in dieser Rükksicht mißhandeln, durch die Kriegsgerichte beurtheilet werden.

2) Der Müller, der von der Republik gutes Getreide zum vermahlen für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, schlechtes, mit Kleien vermischtes, oder sonst verfalschtes Mehl geliefert zu haben, soll nach der, im Abschnitt III. § 3. des Kriegsgesetzes enthaltenen Vorschrift gestraft werden.

3) Jeder Becker, der von der Republik gutes Mehl zum verbacken für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, durch irgend eine fremdartige Mischung verfälschtes Brod geliefert zu haben, soll nach dem im vorigen Artikel bestimmten Gesez bestraft werden.

4) Der Becker, der gutes Mehl zum verbacken für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, dafür schlechtgebackenes Brod geliefert zu haben, soll nach Ausweis des Abschnitts III. § 7. des Militärgesetzes bestraft werden.

5) Der Müller oder Becker, der überwiesen wird, von dem, ihm zum mahlen oder zum verbacken übergebenen Getreide oder Mehl entwendet zu haben, soll nach der, im Abschnitt III. § 6. enthaltenen Vorschrift bestraft werden.

Der Regierungs-Commissär bei der Armee,
Kuhn.

Kilchmann fodert ungesaumte Annahme dieser Bothschaft, um unsere Vaterlands-Vertheidiger vor Betrug zu sichern. Germann wünscht etwas deutlichere Bestimmung dieses Vorschlags, um Betrug von bloßer Nachlaßigkeit zu unterscheiden; er fodert also Verweisung an eine Commission. Rellstab fodert unbedingte Annahme dieses Antrags, weil sonst so schlechtes Brod gemacht wird, daß nur der gröste Hunger dasselbe zur Nahrung gebrauchen kann. Erlacher folgt, und will unsre 20,000 Mann Vertheidiger nicht durch unsre Commissionen vernachlässigen. Wyder folgt, weil schlechtes Brod auf die Gesundheit des Soldaten die nachtheiligsten Folgen hat. Die Bothschaft wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Den 28. des Aprils, in dem Augenblicke der Gefahr, womit die Auflehnung in dem Kanton Waldstätten drohte, bot sich der B. Reprasentant Billeter bei dem Direktorium an, den Patriotismus des Kantons Zürich in Thätigkeit zu setzen, und zur Beobachtung und Vertheidigung alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Umstände erfodern möchten. Das Direktorium glaubte, seinen Diensteifer benutzen zu dürfen. Es hofft, daß die Dringlichkeit des Augenblickes, und die Nothwendigkeit der Geheimhaltung, wodurch es bewogen wurde, bis auf heute das Ansuchen um einen einstweiligen Urlaub zu verschieben, bei euch, Bürger Gesezgeber, keine Hinderniß finden werden, dem B. Billeter diesen Urlaub heute zu bewilligen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Dieser Bothschaft wird ebenfalls entsprochen.

B. Lang, von Hämiken, im Kanton Baden, fodert, als Wittwer, von dem Elitendienst entlassen zu werden. Erlacher fodert Verweisung ans Direktorium. Akermann will, aufs Gesez begründet,

zur Tagesordnung gehen. Secretan folgt, will aber die Tagesordnung deutlicher erklären, und hinzusetzen, weil die Wittwer auch unter die Unverehlichten gezählt werden können. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Auf Akermanns Antrag erhält B. Anneler, Hauptmann von Thun, der den Aufrührern des Oberlandes eigenhandig die Fahne entriß, unter Beifallgeklatsch die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Das Direktorium übersendet diese Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Unregelmässigkeit, womit die Municipalitätswahlen hin und wieder vor sich gegangen sind, veranlaßt das Vollziehungsdirektorium die allgemeine Frage über die Gultigkeit solcher Verhandlungen Eurer Entscheidung zu unterwerfen. In manchen Gemeinden, namentlich des Kantons Leman, hat die Erwählung durch die relative Mehrheit der Stimmen, und zwar gegen die Gesamtheit der Stimmenden in sehr niedrigen Verhaltnissen statt gefunden; in andern Gemeinden, wie im Kanton Linth, geschah dieselbe durch lautes und öffentliches Stimmgeben, während dem das Gesez sowohl das geheime Abstimmen, als die absolute Mehrheit zur Gültigkeit der Wahlen erfodert. Allein zu gleicher Zeit überläßt es den Gemeinden, die in ihren Urversammlungen üblichen Formen zu befolgen, und auf diesen Artikel beruft man sich, um die Abweichungen von jener Vorschrift zu rechtfertigen.

Die genaue Bestimmung der Formen, unter denen das Volk seine politischen Rechte ausüben soll, ist wichtig genug, um in andern reprasentativen Verfassungen einen Gegenstand des Gesetzes abzugeben. Statt diese Lücke auszufüllen, mußte das Zurukweisen, auf die zwar nur einmalige Uebung der Urversammlungen, vielmehr Widersprüche und Verwirrung erzeugen. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß diese Urversammlungen, unter den Stürmen einer Revolution abgehalten, in dem größten Theile der Republik weder Vorschrift noch Regel befolgten; die Gleichförmigkeit der Wahlart, die das Gesez vom 15. April für die Bestellung der Municipalitäten zum Grundsatze annimmt, konnte also am allerwenigsten auf diesem Wege der regellosen Willkühr erreicht werden, und das Vollziehungsdirektorium, das die Bekanntmachung der Gesetze nur dennzumal mit erläuternden Beschlüssen begleitet, wenn es in denselben die Mittel zur Vollziehung vermißt, sah sich genöthigt, durch nahere Bestimmungen für die Erfullung der wesentlichsten Wahlbedinge zu sorgen, welche das Gesez in der absoluten Mehrheit und der geheimen Abstimmung aufgestellt, die leztjahrige Uebung der Urversammlungen hingegen mehr oder weniger beiseitsgesezt hatte.

Dahin zwekte das Wahlreglement vom 13. Merz in seinem ganzen Innhalt ab, indem es diejenige Art von Stimmengebung, als die allgemeinere festsezte, die bei dem gegenwärtigen Grade von Unkultur in den mehresten Gemeindversammlungen einzig ausführbar ist, und das Haupterfoderniß jeder Volkswahl, den wahren Willen der Mehrheit am unzweideutigsten zum Vorscheine bringt. Dabei schien das Abgeben der Stimmen an einen zur Verschwiegenheit feierlich verpflichteten Beamten immer noch eher den Namen einer geheimen Abstimmung zu verdienen, als der Gebrauch von Stimmenzedeln, zu deren Selbstverfertigung wenigstens die eine Hälfte der Versammlung unfahig ist, und daher die andere Hälfte zu Vertrauten ihres Geheimnisses machen, oder vielmehr ihren Willen in die Hände der Ranksucht und des Partheigeistes mit blinder Ueberlassung hingeben muß. Den grössern Gemeinden hingegen, die, obgleich sektionsweise versammelt, dennoch collektiv zu wählen hatten, blieb keine andre Wahlart als durch Stimmenzedel übrig, und die sind auch da, wo der zahlreichere Theil der Bürger des Schreibens kundig ist, dem gerügten Mißbrauche weniger unterworfen. Durch diese, aus ungleichen Verhältnissen herrührende Verschiedenheit, glaubte das Vollziehungsdirektorium die constitutionelle Gleichheit so wenig zu beleidigen, als Ihr, Bürger Gesezgeber, durch die Verfügung zu thun gedachtet, welche die Versammlung der Gemeineigenthümer in den grössern Gemeinden, von aller unmittelbaren Verwaltung ausschließt, während dem die minder bevölkerten zu derselben befugt sind. Uebrigens war das Bedürfniß eines Wahlreglements so auffallend, daß in demjenigen Kanton, wo die Bekanntmachung des Gesetzes dem Beschlusse vom 13. Merz vorangegangen ist, diesem Mangel durch eine von dem Regierungsstatthalter ausgegangene Instruktion begegnet wurde; eine Maaßregel, die der Thätigkeit dieses Beamten nicht anders als Beifall erwerben konnte, die aber in jedem Kanton besonders vorgenommen, so wenig, als der bei den Urversammlungen herrschende Zufall, die verlangte Gleichförmigkeit der Municipalwahlen zum allgemeinen Resultate gehabt hätte.

Indessen hat die Regelmässigkeit der Wahlverhandlungen in dem Gesetze selbst noch eine andre Art von Hinderniß angetroffen, das seiner Natur nach nicht blos vorübergehend ist, und daher für den Erfolg der so wichtigen Municipalverwaltung nicht die beruhigendsten Aussichten eröffnet. In den kleinen Gemeindversammlungen, wie sie häufig statt fanden, mußte es öfter noch an der Fähigkeit als an dem

Willen fehlen, um die Wahlordnung gesezmässig zu leiten und zu befolgen. Viele derselben bestanden, wenn auch vollständig besezt, nur aus zehn oder fünfzehn Aktivbürgern, und eine Gemeinde des Kantons Lugano, die nicht mehr als drei derselben, und darunter 2 öffentliche Beamte zählt, hat sogar über die Bestellung einer eignen Municipalität angefragt, während dem auf der andern Seite eine zerstreute Landgemeinde von zwölftausend Seelen, der ehmalige Kanton Appenzell inner Rhoden, einen einzigen Municipalbezirk zu bilden verlangt. Beide beziehen sich auf das Gesez, das jeder Gemeind eine Generalversammlung gestattet, aber nirgends den Sinn dieses Wortes erklärt, noch eine höchst oder niedrigste Anzahl von Bevölkerung für ihren Umfang bestimmt hat.

Die Vereinigung zu grössern Municipalbezirken war jedoch nur eine seltene, ihre Vervielfaltigung hingegen die gewöhnliche Folge dieser Unbestimmtheit, und in eben dem Verhältnisse, wie die Anzahl der Municipalitäten zunimmt, muß die Auswahl fahiger Municipalbeamten schwieriger und ihre Verwaltung kostbarer werden.

Statt die Verminderung der Lasten, die den Gemeinden daher zufallen müssen, in der gegenseitigen Verbindung zu suchen, haben manche derselben die Anzahl ihrer Municipalbeamten unter den vom Gesetze angegebenen Maaßstab herabgesezt, und in der nemlichen Absicht wünschen andre, den Schreiber sowohl als den Weibel der Municipalitat unter den Mitgliedern derselben zu wählen. Wenn sich auch hin und wieder kleinere Gemeinden an andre anschliessen wollten, so wurden sie, weil das Gesez nicht ausdrüklich dazu verband, gewöhnlich zurükgewiesen, und in verschiedenen Kantonen können mehrere derselben seiner Vorschrift über die verbotenen Verwandschaftsgrade wegen ihrer allzugeringen Volksmenge nicht Genüge leisten. Diese leztere gehört auch unter die Ursachen der täglichen Verweigerung von Municipalstellen, indem dieselben beim Mangel einer Auswahl öfters an solche mußten übertragen werden, die weder ihre Fahigkeiten noch ihre bürgerlichen Verhältnisse zu dieser Amtsführung geschikt machten. Verschiedentlich hat sogar die Verlegenheit in den kleinen Gemeindbezirken brauchbare Municipalsekretarien zu finden, das verfassungswidrige Begehren veranlaßt, daß die Kirchendiener zur Uebernahme dieser Verrichtungen befugt werden möchten.

Dieß, B. Gesezgeber, sind die Resultate der ersten Berichte, die dem Vollziehungsdirektorium über die Vollstreckung des Gesetzes vom 15. Hornung vorgelegt wurden, deren Mittheilung jedoch den allfallig erfoderlichen, aber nur durch die Erfahrung zu reifenden Veranderungen in der Organisation der Municipaladministration keineswegs vorgreifen soll. Indessen bedarf es Eurer Entscheidung, ob diejenigen Wahlen, die zuwider dem 21. Artikel des Gesetzes durch öffentliches Stimmengeben oder relative Mehrheit statt gefunden haben, nichts destoweniger als gültig anerkannt, oder durch regelmässigere ersezt werden sollen. Dabei aber wird es Eurer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß eine wiederholte Zusammenberufung der Gemeindversammlungen, der ackerbauenden Klasse von Bürgern eine kostbare Zeit entziehen und nach der bei den erstern Zusammenkünften schon sichtbaren Ermüdung von wenigem Erfolge seyn würde.

Das Vollziehungsdirektorium ergreift noch diese Gelegenheit, Euch, B. Gesezgeber, zu einer ungesäumten Bestimmung der Municipalitatsgebühren neuerdings einzuladen, indem viele Gemeinden bei der Erwahlung ihrer Municipalbeamten sich dieses Recht angemaßt, und nebst einer unbefugten Festsetzung von Taxen, diese leztern für ihre Entschadigung darauf angewiesen haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr
Mousson.

Gmür sagt: alle diese Schwierigkeiten, die vorgefallen sind, sind Beweise der Unbestimmtheit unsers Gesetzes über die Erwählung der Munizipalitaten, um nun alles dieses zu berichtigen, fodre ich Niedersetzung einer Commission über diese Bothschaft.

Secretan unterscheidet zweierlei Gegenstände in dieser Bothschaft; der eine bedarf einiger Erläuterungen; der andere hat nicht das Glük mir zu gefallen, weil er eine Rükantwort auf die Einwendunges gegen ein gewißes dem Munizipalgesez beigefügtes Arrete enthalt, und einem Streit ähnlich sieht, der sich zwischen der Gesezgebung und dem Minister des Innern erheben will: — ich stimme auch zu einer Commission, wünsche aber, daß dieselbe über diesen Theil der Bothschaft, eine Tagesordnung anrathe. Custor folgt. Legler fodert Verweisung an die Urversammlungscommission. Kilchmann begehrt Verweisung an die Munizipalitätscommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. LXVI. Luzern, den 9. Mai 1799. (20. Floreal VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 3. May.

(Fortsetzung.)

Cartier im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Der große Rath,

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 24. April; worin es den Vorschlag thut, dem Bürger Benedikt Gillomen von Schauenburg, Kanton Bern, einen Theil seiner Strafe nachzulassen.

In Erwägung, daß der Bürger Gillomen wegen seinem Vergehen lange in Gefangenschaft gesessen; seiner Ehren und Aemtern entsezt worden, und große Summen wegen deßhalb geführtem Prozeß hat aufopfern müßen.

In Erwagung, daß es erwiesen ist, daß der Bürger Gillomen vergeldstaget, und in die äusserste Armuth versezt wird, wenn er die ganze vom Kantonsgericht ausgesprochene Strafe erlegen muß; und er wegen seinem hohen Alter ausser Stand ist, sich die ersten Lebensbedürfniße anzuschaffen.

In Erwägung, daß es nicht der Wille einer freien und großmüthigen Nation seyn kann, eines seiner Glieder aus Staatseigennutz an Bettelstab zu bringen.

In Erwägung endlich, daß der Bürger Gillomen die besten Zeugniße eines biedern und rechtschaffenen Lebenswandels aufzuweisen hat,

hat nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Es ist dem B. Benedikt Gillomen von Schauenburg, Kanton Bern, die Hälfte der Strafe von sechs hundert Kronen, zu der er vom Kantonsgericht zu Bern verurtheilt worden, nachgelassen.

Trösch will zwei Drittheil der Strafe nachlassen. Wyder folgt Trösch, weil wir nichts anders thun können, als die Bothschaft, welche zu diesem Gutachten Anlaß gab, annehmen oder verwerfen. Desloes ist gleicher Meinung. Germann bemerkt, daß die Buß den Armen und dem Anzeiger gehört, und also nicht wieder dem Gestrafften zurükgegeben werden kann. Cartier glaubt, die Gesezgebung könne eine Begnadigung nach Gutdünken motisiciren, wann das Direktorium einen Vorschlag dazu mache: er beharret auf dem Gutachten.

Secretan gesteht, daß die Constitution freilich hierüber undeutlich ist, doch glaubt er, gehe man am sichersten, die Bothschaft des Direktoriums anzunehmen. Besonders wichtig ist der Umstand, daß ein Vater Angeber, und die beiden Söne des Angebers Zeugen seyn sollen, vielleicht auch glaubt er, sey etwas stark gedrükt worden, weil der Schuldige das Unglük hat, ein Patriot zu seyn, und dieses in gewißen Gegenden Helveriens noch keine Empfehlung giebt: er fodert also Annahme der Bothschaft.

Akermann will in Rüksicht des Patriotismus des Bittstellers und der schon häufig von demselben erlittenen Unkosten die ganze Buße nachlassen. Erlacher stimmt Akermann bei. Das Gutachten sowohl als die Bothschaft werden verworfen. Der Präsident fragt, ob Akermanns Antrag ins Mehr gesezt werden dürfe, da es einigermaaßen der Constitution zuwider zu seyn scheint.

Carrard glaubt, der 78. § der Constitution sey ganz bestimmt Akermanns Antrag zuwider, indem dieser § wenigstens so weit deutlich ist, daß die Gesezgebung nicht über die Anträge des Direktoriums hinaus gehen kann: er fodert also Rüknahme des eben gefaßten Beschlusses, und Annahme der Bothschaft. Custor glaubt, das Direktorium habe wohl das Recht den ersten Vorschlag zu machen, wann aber dieser gemacht ist, so könne nachher die Gesezgebung in Rüksicht der Begnadigung selbst nach Willkühr handeln: er fodert also Tagesordnung über Carrards Antrag.

Secretan sieht die Constitution darum für undeutlich an, weil es in Rüksicht der Beschlüsse des großen Raths und einiger Gegenstände, über die das

Direktorium das Vorschlagsrecht hat, deutlich bestimmt ist, daß man nur annehmen oder verwerfen kann; hier im 78. § aber ist diese Beschränkung nicht so deutlich ausgedrukt, und also soll die Gesezgebung nicht mehr beschränkt werden, als die Constitution es erfodert; und er begehrt also, daß Akermanns Antrag ins Mehr gesezt werde. — Dieser Antrag sowohl als die gänzliche Nachlassung der Geldbuße wird angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Constitution jedem Bürger die freie Ausübung seiner Religion zusichert.

In Erwägung, daß diejenigen, welche dem Gottesdienst gewiedmete Gegenstände beschimpfen, die Rechte ihrer Mitbürger verletzen, und die Gesellschaft beunruhigen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesezgeber ist, durch ein ausdrükliches Gesez die Ausschweifungen zu verhindern, deren sich Leute schuldig machen, welche nicht von der Verpflichtung einer gegenseitigen Religionsduldung durchdrungen sind, die in dem Wesentlichsten der republikanischen Grundsatze liegt;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Diejenigen, welche durch öffentliche Unruhe Religionsversammlungen und Ceremonien unterbrechen würden; diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdiensts thätlich beschimpfen, und diejenigen, welche den Religionsdiener in seinen Verrichtungen öffentlich kränken, oder ihn darinn stören werden, verfallen in eine Geldbuße, welche für jeden einzelnen die Summe von 100 Franken nicht übersteigen, und nicht weniger als 32 Franken betragen darf, oder in eine Gefangnißstrafe, welche die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen kann, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesezbuch festgesezten Strafen, wenn das Vergehen von solcher Art ist, daß diese leztere statt haben.

2. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist provisorisch den Distriktsgerichten übertragen.

3. Dieses gegenwärtige Gesez soll gedrukt, angeschlagen, und in ganz Helvetien, besonders bei den Armeen bekannt gemacht werden.

Germann glaubt, dieses Gesez sey hauptsächlich für das Militär gemacht worden, und sey nicht hinlänglich auf dieses anwendbar: er fodert Rükweisung an die Commission. Graf denkt, dieses Gesez müße ganz allgemein gemacht seyn, und fodert also Annahme des Gutachtens, weil auch Soldaten, welche die Religion verletzen, mit 3 Monat Gefangnißstrafe belegt werden können. Das Gutachten wird angenommen.

Die Gesellschaft des Distelzwangs von Bern, und der Vogt der Bürgerinn Gingins, Pr. Lerber von Bern machen Einwendungen gegen das Decret der Gesezgebung, durch welches diese Bürgerin dem Berner Bürgerrecht und der Contribution entzogen ist, und fodern nähere Untersuchung dieses Gegenstandes.

Grafenried begehrt Niedersetzung einer Commission über diese Bittschrift. Secretan folgt, doch denkt er, werde keine große Schwierigkeit sich gegen unser Dekret erheben können, da der Bernervogt dieser Bürgerinn, dem Lemanischen Vogt derselben schon die Rechnung abgegeben habe, und diese ratificirt worden sey. Die Commission wird erkannt, und besteht aus den B. Carrard, Grafenried und Rellstab.

Michel sagt: der Kanton Oberland ist auf die schrekklichste Art bearbeitet worden, durch Darstellung falscher Finanzsysteme und Forchterregung wegen Aufhebung aller Religion: bei der dadurch entstandenen Unruhe theilte sich das Oberland in drei Theile, das Siebenthal, das Frutigerthal und das eigentliche Oberland. Im Siebenthal waren die mittlern Gemeinden gut gestimmt und standhaft, hingegen der obere und untere Theil des Thals haben sich gegen die gute Ordnung bewafnet, wurden aber endlich durch einen Theil der Legion, durch Franken, und viele Bürger des Kantons Bern, die besonders durch einen B. Fellenberg von Bern zum Auszug gegen die Aufrührer aufgemahnt worden waren, überwunden, und ihre Aufrührer gefangen genommen. Die Aufrührer des Frutiger Thals zogen gegen Thun aus, und schlugen sich ohne Erfolg gegen die muthigen Vertheidiger unsrer Verfassung: als sie endlich sahen, daß sie von den übrigen Rebellen nicht unterstüzt wurden, so foderten sie zu kapituliren: wir schrieben ihnen Bedingungen vor, unter denen sie nicht mehr bekriegt werden sollten, die sie annahmen, und also ist es ganz falsch, was der gottlose Zeitungsschreiber in Bern gesagt hat, daß wir mit Rebellen kapitulirt haben. Die Aufrührer des Oberlands endlich versammelten sich bei Interlachen, und als sie sich hier isolirt sahen, wollten sie nicht mehr vorwerths, es entstand Unordnung, und sie liefen auseinander. Wäre zwischen diesen verschiedenen Umständen Zusammenhang gewesen, so hätten sie uns in Thun warm machen, und dann wirkliches Unglük über unser Vaterland kommen können: izt aber ist alles wieder ruhig, mehrere hundert der wichtigsten Rebellen sitzen in Thun gefangen, und erwarten ihre verdiente Strafe zum Schrecken der Uebrigen. — Man klatscht.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung ders. übergeben Abgeordnete der Gemeinde Seveleu im Distrikt Werdenberg eine Bitt-

schrift über Benutzung von Gemeinweiden, welche dem Senat überwiesen wird.

Senat, 3. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Die Discussion über den 6ten Abschnitt des Gutachtens über die Friedensrichter — der von Strafen und Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthei handelt — wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Euere Commission, die den 6ten Abschnitt der Organisation der Friedensrichter untersuchen sollte, hatte angemerkt, daß er unvollständig sey, da er nicht vorschrieb, was der Friedensrichter im Falle einer zweiten Nichterscheinung einer Parthei thun, ob er ein contumacielles Urtheil absprechen solle, wenn der streitige Gegenstand seiner Competenz ist. Eine solche Ungewißheit soll in einem Gesetze vermieden werden.

Eine solche Ungewißheit fand sich aber auch in Betreff des angerathenen Vergleiches vor; denn der Beschluß entschied nicht, ob im Falle der Nichterscheinung der einten, der andern Parthei ein Schein der fruchtlosen Vorladung gegeben, und ob der Handel dann vor dem Distriktsgericht angenommen werden solle. Diese Mangel schienen eurer Commission hinlänglich die Verwerfung der Resolution anzurathen, und der Senat verwarf sie.

Nun im neuen Beschlusse hat der große Rath auf diese Beobachtungen des Senats Rücksicht genommen. Die für das zweitemal nicht erscheinende Parthei soll vor das Friedensgericht oder vor das Distriktsgericht vorgeladen werden, nach denen der Gegenstand in des einten oder in des andern Competenz seyn wird.

Euere Commission gesteht, daß ein solcher Rechtsgang auch für Kleinigkeiten sehr lang dauern kann. Sie ist überzeugt, daß ein klarerer und kürzerer Rechtsgang dem Senat hatte können zur Sanction vorgelegt werden; da man aber den Grundsaz angenommen hat, daß der Friedensrichter keine Competenz haben solle, so soll nothwendiger Weise alles allfällig vor das Friedensgericht gebracht werden, und das veranlaßet die vielen Vorladungen und verschiedenen Erscheinungen, und endlich die lange Dauer, die man hatte ausweichen können, wenn dem Friedensrichter eine Competenz wäre zugeeignet worden.

Was den Vorladungstermin belangt, da die vorgehenden Sektionen dem Friedensrichter auftragen, ihn, so viel möglich, zu beschleunigen, so beruft sich dieser Beschluß auf die von dem Senat schon angenommene Beschlüsse.

Euere Commission räth sohin zur Annahme dieses Beschlusses, wenn sie schon einen klarern und bestimmtern Beschluß gewünscht hatte.

Müret glaubt, der Beschluß müsse verworfen werden, als höchst undeutlich und verwickelt; derselbe sagt nicht, was eigentlich geschehen soll, wann die zum erstenmal gerufene Parthei nicht erscheint; er bestimmt nicht nach welchem Termin der 2te Ruf an eine nicht erscheinende Parthei geschehen soll; — es ist nicht gesagt, wer die Moderation der Kosten vornehmen soll; wann das Distriktsgericht es thun sollte, so ist dieß kostbar, eben so und weitläufig wird die Sache, wenn das Friedensgericht dazu besammelt werden soll. — Weit besser könnte diese Kostenbestimmung vom Friedensrichter in erster und vom Präsidenten des Distriktsgericht in lezter Instanz ohne Kosten und in Abwesenheit der Partheien gemacht werden.

Devevey stimmt auch zur Verwerfung; und tadelt überdieß daß der Beschluß den Friedensrichter zum Einzieher der Strafgelder, mithin zu gleicher Zeit zum Friedensrichter, Fiscal- und Geldereinzieher der Nation, macht.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluß, welcher die an die Munizipalitäten zu bezahlenden Taxen für Ausfertigungen von Käufen und Tauschen bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Der zu nochmaliger Untersuchung an die Commission überwiesene Beschluß des gr. Raths vom 23. dies, betreffend die Schreibtaxen von Käufen und Tauschen, so nach dem Gesez vom 15. Febr. an einigen Orten den Munizipalitäten zukommen, findet sich in dem 1. Artikel gegen dem vorherigen, welchen der Senat verworfen hatte, abgeändert, maßen nunmehro anstatt 2 Batzen nur 1 1/2 Batzen Schreibtaxe bei Käufen und Tauschen unter L. 100, so wie auch bis auf 1000 Franken, von jedem 100 Franken zu entrichten seyn wird; da nun dieses von der Commission um etwas billiger als vorher gefunden wird, so hat sie sich zur Genehmigung diesfalls vereinigt. Sie heißt auch den 2. Artikel gut, und obschon bei dem 3. Artikel ihre lezte Bemerkung noch in Kraft bleibt, daß in Rücksicht der Tausche die Entrichtung der Taxe durch jeden der Täuscher vom ganzen Werth ihr etwas hoch scheine, so findet sie auch darin keinen Grund zur Verwerfung. Den 4ten als einen neuen Artikel hätte die Commission lieber nicht in dem Beschlusse gesehen, weil die Distriktsgerichte bei denen durch sie geschehenden Fertigungen, bereits durch das Gesez vom 25. August §. 10 ihre Weisung erhalten, da ihnen sogar gestattet ist, an den Orten wo solches nach bisheriger Uebung nicht schon niedriger wäre, höchstens 1/4 vom Hundert an Siegeltaxe zu beziehen; es hätte demnach, um allem anscheinenden Widerspruch auszuweichen, nach üblicher Form dieser Artikel im Gesez vom 25. August sollen zurückgenommen werden, inzwischen da derselbe den Distriktsgerichten diesen

1/4 vom Hundert ganz bestimmt nur provisorisch zusprichtt, und hingegen der 4te Artikel des gegenwärtigen Beschlusses mehrere allgemeine Billigkeit und bessere Gleichheit bei allen Fertigungen zu erzielen abzwecket, so laßt ihn die Commission auch in diesem Sinne gelten. Ueber alle übrige Artikel des Beschlusses hat sie weiter nichts anzumerken; sie wiederholt ihre lezte Aeusserung, daß die festsetzende Einnahmsrubrique dieser Art für die Munizipalitäten, denen das Fertigungsrecht zukommt, eine Ersparniß für die Gemeinden sey, welche sonst andere Entschadnisse zu bestimmen im Fall wären, und die Commission hat sich folglich diesmal vereinigt, um die Annahme dieses Beschlusses anzurathen.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, welcher das Strafgesezbuch enthält, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, die Sie, B. Repräsentanten, zur Untersuchung des vom grossen Rath vorgeschlagenen peinlichen Strafgesezbuches ernannt haben, hat die ganze Wichtigkeit dieses Beschlusses erwogen. Freiheit, Ehre und Leben zahlreicher Bürger hangen von der grössern oder geringern Vollkommenheit dieses Gesezbuches ab, und nach und nach muß der Grad von Strenge und Gerechtigkeit den dasselbe besizt, wesentlichen Einfluß auf den Nationalcharakter haben. Ein Strafcodex ist desto vollkommener, je mehr er alle die Staatsgesellschaft storenden Unruhen zu verhüten im Stande ist. Um diesen Zwek zu erreichen, muß er vollständig seyn, das will sagen — er muß Strafen gegen jede Art von Verbrechen enthalten. Ist er in dieser Rüksicht unvollständig, so laßt er der Willkühr Spielraum, und nicht leicht ist Willkühr irgendwo gefahrlicher als eben hier. Er soll strenge seyn, das will sagen, die Strafen sollen hinlänglich vom Verbrechen abhalten. Aber vor allem soll er menschlich seyn, das ist, die Strafe soll immer dem Verbrechen angemessen, verhältnißmässig zu demselben, aber nicht mehr seyn. Jede unnütze Strenge ist Grausamkeit, und diese muß um so verhaßter seyn, da sie aus dem Gesetze herfließt, dessen einziger Zwek die Wohlfart der Bürger seyn soll.

Die Franken haben in Folge ihrer Revolution sich ein Strafgesezbuch gegeben, und dieses Gesezbuch ist es, welches uns mit geringen Abänderungen durch den Beschluß vorgeschlagen wird. Die Verfasser desselben haben die Arbeiten der besten Schriftsteller und die Erfahrung aller Zeiten über diesen wichtigen Gegenstand benuzt. Man darf kühn behaupten, ihre Arbeit enthält das menschlichste aller europäischen Strafgesezbücher. Die Todesstrafe ist auf die grossen Verbrechen eingeschränkt; diese sind selten, und Menschenblut wird also geschont; keine häufige Vergiessung desselben unter dem Schwerdt des Gesetzes wird die Nation entsittlichen; und in den Fällen, wo wirklich die Grösse des Verbrechens den Tod verdient, ist diese Strafe von keiner empörenden Grausamkeit begleitet. Die übrigen Strafen erfüllen die Foderungen der gesellschaftlichen Sicherheit zugleich mit jenen der Menschlichkeit; der Gestrafte findet noch Vortheile in der Rükkehr zu bessern Grundsatzen, und seine Rükkehr zur Tugend bleibt nicht unbelohnt. Das Gesezbuch ist vollständiger als irgend ein anderes; indessen hätte die Commission gewünscht, darin Strafen gegen den Stimmenhandel sowohl in den Ur- als Wahlversammlungen zu finden. Unter den besonders aufgestellten Diebstahlen, hätte der des Schiffers oder Fuhrmanns, der die ihm anvertrauten Waaren entwendet, nicht übergangen werden sollen.

Ein Theil der Commission hätte auch Strafbestimmung gegen jene die sich Störung des Gottesdienstes erlauben würden, gewünscht. — Was die erstern Bemerkungen betrifft, so sind diese Mangel von solcher Art, daß sie leicht durch nachfolgende Beschlüsse gehoben werden können; und in Rüksicht der leztern Bemerkung ist zu bedenken, daß die Freiheit des Gottesdienstes entweder durch Handlungen gestört werden kann, in welchem Fall das Gesez strenge Strafen gegen die verhängt, welche die öffentliche Ordnung und innere Ruhe stören, oder es geschieht durch blosse Reden, die keine Unordnung zur Folge haben; in diesem Fall kann das Vergehen durch eine Polizeistrafe, von der hier nicht die Rede seyn konnte, durch kürzern oder längern Verhaft z. B. in einem Verhafthause, bestraft werden.

Diese Bemerkungen halten die Commission indeß keineswegs ab, einmüthig zur Annahme des Beschlusses zu rathen, denn es ist dringend, daß ein humanes Gesezbuch sowohl an die Stelle des blutigen, das den Namen der Carolina führt, und in mehreren Kantonen als peinliches Gesez in Kraft ist, als auch an die Stelle der Willkühr, die in andern Gegenden das Leben und die Freiheit der Bürger, der Unwissenheit, den Vorurtheilen und den Leidenschaften Preis giebt, trete. Der grosse Rath gesteht uns selbst, daß er nichts besseres vorschlagen kann: die Arbeit eines ganz neuen Gesezbuches, das am Ende wohl nur unvollkommener werden würde, unternehmen wollen, hiesse dessen Annahme um mehrere Monate verzögern; würde indeß das in Folge der noch bestehenden barbarischen Gesetze vielleicht zu vergiessende Blut, nicht Rache über uns schreien, wenn wir ohne sehr wichtige Gründe, den vorliegenden Beschluß verwerfen würden? —

Lüthi v. Langn. stimmt zur Annahme; übrigens bemerkt er, alles was sich denken laßt, laßt sich in der menschlichen Gesellschaft auch thun, und wenn es Verbrechen sind, so sollen darauf Strafen gesezt seyn; nun findet er daß für Bleicher- und Gerber-

diebstähle, für Vergiftungen von Früchten im Felde — keine Strafen in dem Gesezbuche sich finden.

Devevey fühlt die ganze Dringlichkeit der Annahme dieses Gesezbuchs; — aber er fühlt auch die Nothwendigkeit, daß die Strafen den Verbrechen immer angemessen seyen; der 28ste Art. ist allzustreuge, indem er 6 Stunden Ausstellung zur Schau verordnet; in einem sehr kalten Winter müßte der so Gestrafte darüber des Todes seyn; im 144 Art. wird für kleine Verwundungen, Schadenersaz zugesprochen; im 147 Art. geschieht dieß für sehr große Verwundungen und Verstümmlungen nicht. — Wo besondere Diebstähle, durch welche die öffentliche Sicherheit verlezt wird, aufgezählt sind, hätten die Bienenkörbe weggelassen werden dürfen, zumal Bleiche- und Gerberdiebstähle nicht besonders erwähnt werden.

Augustini: Da vermuthlich in der Folge das peinliche Gesezbuch wird revidirt werden, so will auch er einige Bemerkungen machen. Die Frist von drei Jahren zu Verjahrung der Verbrechen ist zu kurz; — das Gesez ist sehr gefahrlich, da nach 20 Jahren keine Strafe gegen auch den grösten Verbrecher mehr vollzogen werden darf; überdas wäre es sehr gut gewesen, bei Diebstählen eine gewisse Summe zu bestimmen, unter der die Strafe nicht angewandt werden darf; für die falschen Zeugen hatte auch ein Unterschied gemacht werden sollen, zwischen den Bestochenen und andern. Er hätte noch mehr Bemerkungen zu machen, aber er will keinen Augenblik langer die Annahme verzögern, die so viele Barbareien von unserm menschenfreundlichen Boden vertilgen wird.

Muret bemerkt, daß der 18. Art. das was Lüthi v. Langn. verlangt, wirklich enthält, und allerdings auf Bleiker- und Gerbereidiebstähle sich ausdehnt; Deveveys Tadel gegen den 147. Art. ist eben so ungegründet; ja freylich finden neben den Strafen auch Entschädigungen in jenen Fällen statt; der 33. Art. bürget dafür hinlänglich. Der Artikel den Augustini rügt, bezieht sich auf die in Contumaz Verurtheilten keineswegs, gegen die immer bei ihrem Zurükkommen die Strafe vollzogen werden muß.

Meyer v. Arb. stimmt Muret bei; die Commission ist auch überzeugt gewesen, daß die von Devevey angezogene Zeit der öffentlichen Ausstellung, nach Umständen vom Richter verkürzt, nie aber verlängert werden darf. Der Beschluß wird angenommen.

Dolder im Namen einer Comission legt über den die Verbindlichkeit der erwählten Municipalbeamten, ihre Stellen anzunehmen, betreffenden Beschluß — folgenden Bericht vor:

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission hat den vorliegenden Beschluß mit aller möglichen Aufmerksamkeit untersucht, und so sehr sie von der Richtigkeit, der in den Erwägungsgründen aufgestellten Grundsätzen, und von der Nothwendigkeit Maaßregeln gegen willkührliche Entziehung für den Dienst des Vaterlandes zu nehmen überzeugt ist, so sieht sie sich doch neuerdings in dem Fall Euch die Verwerfung dieser Resolution anzurathen, und ladet euch ein, Bürger Repräsentanten, ihren Verwerfungsgründen euere Ueberlegung zu gönnen.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums ladet die gesezgebenden Räthe ein, über die Munizipalbeamten, welche sich weigerten, die Stelle anzunehmen, zu entscheiden, und der Beschluß des großen Raths dehnt sich auf die Gemeindsverwalter aus, und; sezt diese mit jenen in eine und die nämliche Klaße euere Commission kann weder den Grund noch die Billigkeit dieser Verfügung einsehen, ein Munizipalbeamter ist eine wichtige Person, ein Mann, der für die Ruhe, Sicherheit, gute Ordnung und Handhabung der Gesetze wachen muß, folglich ein Beamteter des Staats, da hingegen ein Gemeindsverwalter im eigentlichen Sinne nur gegen eine Corporation oder Familie und nur über Rechnungssachen seine erste Verbindlichkeit hat; es ist also hier weder Gleichheit des Amts, noch Gleichheit der Verrichtungen, noch Gleichheit des Einflußes auf Ruhe und Sicherheit des Staats, noch Gleichheit der Verantwortlichkeit, folgsam kann auch keine Gleichheit in Bestrafung derjenigen, so ihre Platze nicht annehmen wollen, statt haben, es ist ferner Ungleichheit darinn, daß die Munizipalitäten von den Generalversammlungen, und die Verwalter von den Gemeindsversammlungen erwählt werden; das wäre also der erste Verwerfungsgrund, so euere Commission vorzubringen hat, und welcher noch dadurch kräftiger wird, da im Beschluß nur von Gemeindsversammlungen, und kein Wort von Generalversammlungen geredt wird.

Ueber den ersten Artikel hat die Commission nichts zu sagen, die Bestrafung so im zweiten bestimmt wird, findet die Commission zu stark; die Ausnahmen so der 3te und 4te Art. bestimmt genehmigt die Commission ebenfalls, doch glaubt sie, lezterer sollte nothwendig auf jene ausgedehnt werden, welche wegen Umständen von ihrer eignen Kommlichkeit oder Nutzen ihren Wohnsitz verändern wollen, und die Abwesenden, nämlich: die so auf der Wanderschaft oder in fremden Orten wohnhaft sind; der 5te Art. ist richtig, so wie die Ergänzungsart so der 6te und 7te Art. bestimmt, welche aber von Generalversammlungen und nicht von Gemeindsversammlungen, so weit es die Munizipalitaten betrift, geschehen soll.

Den 8te Art. ist eurer Commission dunkel und unbegreiflich, der Anfang davon scheint in den Grundsätzen, daß keine Strafe rückwirkend seyn könne, zu bleiben; das End des Artikels hingegen bestimmt gerade das Gegentheil.

B. Repräsentanten, eure Commission kann unmöglich von dem Grundsaz abweichen, daß niemalen ein Gesez kann rückwirkende Kraft, und fürnus rükwirkende Bestrafung haben können; wie! sie wollten einen Bürger, der in die Munizipalität erwählt worden, der nicht alles mögliche zu dessen Verhinderung gethan hat, der aber in dem Gesez über die Munizipalitäten keinen Zwang oder keine Bestrafung fand, nunmehr, da er findt, daß vielleicht Mangel genugsamer Kenntniß oder andere Verhältniße ihn an zwekmäßiger Ausübung seines Amts hindern, und selbes nicht antreten will, durch zehn jährige Beraubung seines Aktivbürgerrechts bestrafen. Nein, B. Repräsentanten! das werden sie nicht wollen, sie werden mit ihrer Commission finden, daß die Strafe gar nicht dem Fehler angemessen ist, und sie werden so wie die Commission einhellig rath, diesen Beschluß verwerfen.

Eure Commission muß hier doch noch beifügen, daß sie von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über diesen Gegenstand überzeugt ist, daß sie aber wünscht der große Rath möge uns eines vorschlagen, das in seinem wesentlichen Innhalt laute:

Die Munizipalbeamten, so vor dem Tage dieses Gesetzes ihre Stelle nicht haben antreten oder die sie verlassen wollen, sollen durch die Generalversammlungen ersezt werden, und das von dem Tag des Gesetzes an; die erwählten, so entweder diese Platze nicht annehmen, oder nicht nach dem Gesez besorgen wollen, sollen auf 3 oder 5 Jahre vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen, aber doch nicht vom Militardienst befreit seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Offizielle Kriegs-Nachrichten.

Schreiben des Cantonsrichters Chiodera an den Statthalter des Distrikts Mels.

Ragaz, den 1. Mai.

Heute Morgens um 4 Uhr wekte uns der Donner der Kanonen bei St. Luci-Steig und ab den höchsten Spitzen des Ehlbergs. Gestern sind 25 (andere sagen 50) von der 14. Halbbrigade, die Schwarzen genannt, von den Vorposten zu den Kaiserlichen desertirt, und haben die Stärke und die Position der Franken verrathen. In der Nacht um 2 Uhr sind also die Kaiserlichen angerükt, zum Theil gegen die Steig selbsten, und gegen den Flascher-Ehlberg, welchen sie bei Valzers zur rechten Hand auf der Seite des Rheins umgangen haben; dort an den Vorposten waren nur 3 Compagnien Franken, und beilaufig 2000 Kaiserliche. Fechtend zogen die Franken zurük. Um 8 Uhr waren die Kaiserlichen schon bei den Flascher-Weinbergen, bei der Rüfi. Hartnäkig widerstanden die wenigen Franken, allein um 10 Uhr waren die Kaiserlichen schon im Flascherfeld, und selbst ins Stadtlein Maienfeld eingezogen. Das Feuern im Maienfelder- und Flascher-Feld war also fürchterlich. Einige Compagnien retirirten sich auf unsere Seite über den Rhein; man brachte auch die Schiffe herüber. Die Franken feuerten heftig über den Rhein, und in eben dem Augenblicke kamen die fränkischen Husaren pfeilschnell angeritten, die Infanterie lief Sturm, und die Kaiserlichen warden bis in die Flascher-Weinberge zurukgeworfen. Die Husaren kamen ihnen aber zuvor, die Infanterie stürmte laufend nach, und so wurden alle Kaiserlichen in den Weinbergen und im Gebüsch umringt, mit Sturm angegriffen, und gefangen genommen. Sie mußten in den Rhein springen, sich erschiessen lassen, oder ergeben. Die Zahl der Gefangenen ist groß, ich weiß sie aber nicht, obschon ich Augenzeuge des Gefechts war. Das Treffen dauerte von Morgens 4 bis Mittags 12 Uhr. Auf der Steig brüllt jezt noch um halb 3 Uhr der Kanonendonner. Doch dort ist es unmöglich, hinanzusteigen. Die Franken siegen gewiß. Mehrere tausend Kaiserliche sollen geblieben seyn. Ausserordentlich stark war die kaiserliche Cavallerie. Eben sind hier 1200 Kaiserliche als Gefangene angekommen u. s. w.

Sargans, 1. Mai. Distriktscommissär Gallaty an Unterstatthalter Bernold in Wallenstatt.

Ab der Sylen (Höhe bei Sargans) sah man bei anbrechendem Tage die Höhen der Teufelshalde bis in die obersten Grate wimmeln von kaiserlichen Truppen. Die Franken wurden unter einem lebhaften Feuer und heftigen Widerstand zurükgedrangt, bis an Flasch. Der Rhein ist klein zum Durchwaten, so daß die Franken erst mit den Pferden, und dann mit dem Fußvolk an einer Kette hinübersezten. Wirklich sagt man von Wunder, wie es zu Flasch zugehe. Die Franken führten 2 Kanonen herbei, wodurch die Kaiserlichen genöthiget wurden, sich einige Minuten zurükzuziehen.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Sentis, an das Vollziehungsdirektorium.

St. Gallen, den 2. Mai.

Der Feind unterhält unsere schweizerischen Krieger dem Rhein nach in beständiger Bewegung; denn obschon man keine Spuren eines vorhabenden Rheinübergangs merkt, so beunruhigt er sie täglich durch seine Kanonaden, und durch das Plankeln seiner Scharfschützen, die aber beide noch keinen beträchtlichen Schaden verursacht haben, und unsere jungen Krieger, statt sie zu schrecken, nur an das Feuer gewöhnen. Auch die sogenannte Williamsche Flotille, die in 13 Schiffen be-